

Ortsgemeinde Herresbach

Sitzung-Nr.: 035/OGR/009/2017

**Niederschrift
zur öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates**

Gremium: Ortsgemeinderat	Sitzung am Mittwoch, 19.04.2017
Sitzungsort: im Gemeindehaus	Sitzungsdauer von 19:00 Uhr bis 21:20 Uhr

Anwesend sind:

Ortsbürgermeister

Schäfer, Hermann-Josef

1. Beigeordneter

Görgen, Albert

Ratsmitglied

Bürger, Achim
Pung, Thomas
Retterath, Bernhard
Schomisch, Josef
Wagner, Bernhard
Wagner, Eugen

Schriftführer

Wagner, Georg

Vertretung für Herrn Markus Hermann

entschuldigt fehlt:

Ratsmitglied

Retterath, Gottfried

Weiterhin ist bei dieser öffentlichen Sitzung der **Bürgermeister** der Verbandsgemeinde Vordereifel, Herr **Alfred Schomisch**, anwesend.

Zu TOP 1 ist außerdem anwesend:

Herr **Bolko Haase**, Forstamtsleiter Ahrweiler

1. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass form- und fristgerecht mit Schreiben vom 06.04.2017 unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung, eingeladen wurde.
2. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Vordereifel, Ausgabe-Nr. 15/2017 vom 13.04.2017.
3. Der Vorsitzende stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit des Gremium nach § 39 GemO

gegeben nicht gegeben ist.

4. Änderung zur Reihenfolge der Tagesordnung durch einfachen Mehrheitsbeschluss (Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder) werden

nicht beschlossen beschlossen.

5. Ergänzungen der Tagesordnung (*bei Dringlichkeit iSv § 34 Abs. 7 iVm § 34 Abs. 3 S. 2 GemO*) oder Absetzungen von Beratungsgegenständen (§ 34 Abs. 7 GemO) werden mit Zweidrittelmehrheit (der anwesenden Ratsmitglieder)

nicht beschlossen beschlossen.

Der Vorsitzende beantragt, die Tagesordnung um zwei weitere Punkte zu erweitern:

- **Bauantrag auf Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage**
- **Annahme einer Spende**

Diesem Antrag wird einstimmig statt gegeben.

Demnach ergibt sich folgende neue

T A G E S O R D N U N G :

Öffentliche Sitzung

1. Forstwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2017
Vorlage: 035/026/2016
2. 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vordereifel "Teilplanung Windenergie" Teilbereich "Nord"; Zustimmungsverfahren nach § 67 Abs. 2 GemO
Vorlage: 035/028/2017

3. Errichtung eines Einfamilienhauses
Vorlage: 035/029/2017
4. Bauantrag auf Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage
Vorlage: 035/033/2017
5. Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED - Vergabe der Installationsarbeiten
Vorlage: 035/031/2017
6. Umrüstung der Straßenleuchten auf LED - Bewertung der neuen Straßenleuchten
Vorlage: 035/032/2017
7. Zustimmung zur Annahme einer Spende
8. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 und Entlastungserteilung
Vorlage: 035/030/2017
9. Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Stellenplan für das Haushaltsjahr 2017
Vorlage: 035/027/2016
10. Mitteilungen
11. Einwohnerfragestunde

Es wird wie folgt beraten und beschlossen:

1 Forstwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2017
Vorlage: 035/026/2016

Sachverhalt:

Forstamtsleiter Bolko Hasse erläutert eingehend den allen Ratsmitgliedern vorliegenden Forstwirtschaftsplan für das 2017.

Fragen und Anregungen zu dem Plan werden beantwortet.

Vorgesehen ist ein Holzverkauf von insgesamt 1.004 fm. Hiervon 485 fm Stammholz, 312 fm Industrieholz und 207 fm Brennholz.

Die Planung 2017 (nach Vorgaben des Forstamtes Ahrweiler) sieht folgende Erträge und Aufwendungen vor:

- | | |
|---------------------------|-----------------|
| • Erträge | |
| - Holzverkauf | <u>59.010 €</u> |
| Erträge insgesamt: | 59.010 € |
| • Aufwendungen | |
| - Grundsteuer | 350 € |

- Forstbetriebskostenbeiträge	14.030 €
- Waldbrandversicherung	200 €
- Berufsgenossenschaftsbeitrag, Waldumlage	3.250 €
- Betriebl. Sachaufwand	2.050 €
- Unternehmereinsatz, Waldarbeiterlöhne	<u>35.590 €</u>
Aufwendungen insgesamt:	55.470 €

Ergebnis: + **3.540 €**

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt den Forstwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2017 in der vorgelegten Form mit folgendem Ergebnis:

Ertrag	59.010 €
Aufwand	55.470 €
Ergebnis:	+ 3.540 €

Abstimmungsergebnis:

Ja	8
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	0

- 2 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vordereifel "Teilplanung Windenergie" Teilbereich "Nord"; Zustimmungsverfahren nach § 67 Abs. 2 GemO**
Vorlage: 035/028/2017
-

Sachverhalt:

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Vordereifel zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie - Teilbereich „Nord“ wurde vom Verbandsgemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 15.12.2016 abschließend beraten und in der vorliegenden Fassung durch Beschluss festgestellt - Feststellungsbeschluss -.

Für die Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes gilt neben den Vorschriften des BauGB die kommunalrechtliche Vorschrift des § 67 Abs. 2 GemO. Danach bedarf die endgültige Entscheidung des Verbandsgemeinderates über die 14. Änderung der Zustimmung der Ortsgemeinden.

Diese gilt als erteilt, wenn mehr als die Hälfte der Ortsgemeinden (=14 OG'en) zugestimmt hat und in diesen mehr als zwei Drittel der Einwohner der Verbandsgemeinde (rd. 10.940 E – ausgehend von aktuell 16.411 E. *) wohnen.

* (Angabe Einwohnermeldeamt Stand 30.06.2016 gem. § 130 Abs. 1 GemO).

Der Geltungsbereich der 14. Änderung ist in der beigefügten Planzeichnung zeichnerisch dargestellt. Konzentrationsflächen wurden nicht ausgewiesen.

Die Planzeichnung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie Teilbereich „Nord“ in der vom Verbandsgemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 15.12.2016 endgültig verabschiedeten, vorliegenden Fassung zu.

Die Planzeichnung der beschlossenen 14. Änderung mit dem zeichnerisch dargestellten Geltungsbereich ist beigefügt. Sie ist Bestandteil dieses Beschlusses. Aufgrund der festgelegten Ausschlusskriterien konnten keine Konzentrationsflächen dargestellt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja	8
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	0

3 Errichtung eines Einfamilienhauses

Vorlage: 035/029/2017

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinde Herresbach liegt ein Bauantrag auf Errichtung eines Einfamilienhauses in Herresbach (Döttingen), Birkenweg 11, Flur 3, Flurstück 59/13, vor.

Ein Lageplan mit Einzeichnung des Vorhabens ist der Beschlussvorlage beigefügt. Eine Ausfertigung der gesamten Antragsunterlagen liegt dem Ortsgemeinderat vor.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Im Döttinger Flur“. Die Zulässigkeit beurteilt sich daher nach § 30 BauGB. Das Vorhaben weicht zu der textlichen Festsetzung Nr. **2.3** (Dachgestaltung) des Bebauungs-

plans in Bezug auf die Dachneigung ab. Das Vorhaben soll mit einer Dachneigung von 25 Grad und einer Walmneigung von 36, 7 Grad realisiert werden. Gemäß Bebauungsplan ist eine Dachneigung von 30 bis 48 Grad und eine Walmneigung 45 bis 60 Grad vorgegeben.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn
 - die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und
 - wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Der Ortsgemeinderat hat hierzu über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB zu beraten und zu beschließen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, zum Bauantrag auf Errichtung eines Einfamilienhauses in Herresbach (Döttingen), Birkenweg 11, Flur 3, Flurstück 59/13, das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	8
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	0

4 Bauantrag auf Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage Vorlage: 035/033/2017

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinde Herresbach liegt ein Bauantrag auf Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage, Birkenweg 3, Flur 3, Flurstück 59/9, vor.

Der komplette Bauantrag liegt der Ortsgemeinde zur Einsichtnahme vor.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Im Döttinger Flur“. Die Zulässigkeit beurteilt sich daher nach § 30 BauGB.

Das Vorhaben soll abweichend vom Bebauungsplan errichten werden. Gemäß den textlichen Festsetzungen ist im Plangebiet eine Drenpelhöhe von 1 m vorgegeben. Das Vorhaben soll jedoch mit einem Drenpel von 1,375 m realisiert werden.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn

4. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
5. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
6. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn
 - die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und
 - wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Der Ortsgemeinderat hat hierzu über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB zu beraten und zu beschließen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Herresbach beschließt, zum Bauantrag auf Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage in Herresbach, Birkenweg 3, Flur 3, Flurstück 59/9, das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	8
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	0

5 Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED - Vergabe der Installationsarbeiten **Vorlage: 035/031/2017**

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Herresbach hat für die Umrüstung von 44 Stck Straßenleuchten auf LED im Rahmen des kommunalen Investitionsprogrammes 3.0 einen Gesamtzuschuss in Höhe von 19.278,00 € erhalten.

Die Installationsarbeiten hierfür wurden beschränkt an 7 Firmen ausgeschrieben mit dem Ergebnis, dass ein Angebot zum Submissionstermin abgegeben wurde.

Die Prüfung des Angebotes durch die Verwaltung hat zum Ergebnis, dass die Installationsarbeiten an die Fa. Lehmann-Elektrotechnik, Adenau, in Höhe von 5.175,87 € vergeben werden kann. Der Vergabevermerk liegt der Ortsgemeinde vor.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, den Auftrag für die Installation der Straßenleuchten an die Fa. Lehmann-Elektrotechnik, Adenau, in Höhe von 5.175,87 € zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja	8
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	0

6 Umrüstung der Straßenleuchten auf LED - Bewertung der neuen Straßenleuchten **Vorlage: 035/032/2017**

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Herresbach hat für die Umrüstung von 44 Stck Straßenleuchten auf LED im Rahmen des kommunalen Investitionsprogrammes 3.0 einen Gesamtzuschuss in Höhe von 19.278,00 € erhalten.

Für die Lieferung der Straßenleuchten wurden 5 Firmen aufgefordert ein Angebot gemäß den Vorgaben der Verwaltung (Ausschreibung liegt der Ortsgemeinde vor) abzugeben.

Für die Wertung der Angebote wurde folgende Bewertungsmatrix aufgestellt:

1. Preis in €: niedrigster Preis = **30 Pkt.**
2. Energieverbrauch der Systemleistung : niedrigster Wert **30 Pkt.**
3. Garantie: **15 Pkt.**
4. Produkt- und Lichttechnische Eigenschaften: **15 Pkt.**
5. Ästhetik: **10 Pkt.** (ist von der Ortsgemeinde zu bewerten)
Hohe Akzeptanz 10 Pkt., mittlere Akzeptanz 5 Pkt., geringe Akzeptanz 0 Pkt.

Folgende Firmen haben ein Angebot abgegeben:

- Fa. Swarco, Model Aredo L5
- Fa. Philips, Modell Miniluma

- Fa. Westnetz, Modell V3630 der Fa. Vulkan

Die Prüfung der Angebote hat ergeben, dass alle Modelle die Vorgaben für die Straßenleuchte erfüllen. Somit ist festzustellen, dass alle Firmen für die Bewertung der Ästhetik durch die Ortsgemeinde zugelassen sind.

Der Ortsgemeinderat wird gebeten, die vg. Straßenleuchten hinsichtlich der Ästhetik für hohe Akzeptanz mit 10 Pkt., mittlere Akzeptanz mit 5 Pkt. und geringe Akzeptanz mit 0 Pkt. zu bewerten.

Nach Vorlage der Bewertungspunkte für Ästhetik erfolgt die Zusammenstellung aller Punkte gemäß der o. g. Bewertungsmatrix zu einer Gesamtpunktzahl. Der Auftrag ist dann an den Bieter mit den meisten Punkten zu erteilen.

Beschluss:

1. Der Ortsgemeinderat bewertet die Leuchten wie folgt:

- Fa. Swarco, Model Aredo L5 5 Pkt.
- Fa. Philips, Modell Miniluma 10 Pkt.
- Fa. Westnetz, Modell V3630 der Fa. Vulkan 0 Pkt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	6
Nein	1
Enthaltung	1
Befangenheit	0

2. Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, den Auftrag an den Bieter mit den meisten Wertungspunkten zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja	8
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	0

7 Zustimmung zur Annahme einer Spende

Sachverhalt:

Nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 GemO (freie Selbstverwaltungsaufgaben) Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung ihrer o.g. Aufgaben beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist.

Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Ortsbürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat.

Folgende Spende hat die Ortsgemeinde Herresbach erhalten:

Herr Andreas Becker, Hauptstraße 7, 56729 Herresbach, hat der Ortsgemeinde Herresbach für die Förderung der Heimatpflege eine Spende in Höhe von 860,- € zukommen lassen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat genehmigt die Annahme folgender Spende:

Herr Andreas Becker, Hauptstraße 7, 56729 Herresbach, Spende in Höhe von 860,- € für die Förderung der Heimatpflege.

Abstimmungsergebnis:

Ja	7
Nein	0
Enthaltung	1
Befangenheit	0

8 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 und Entlastungerteilung **Vorlage: 035/030/2017**

Sachverhalt:

Vor der Beratung dieses Tagesordnungspunktes übergibt der Ortsbürgermeister den Vorsitz an das älteste anwesende Ratsmitglied Bernhard Wagner.
 Der Ortsbürgermeister, der Ortsbeigeordnete sowie der Bürgermeister der Verbandsgemeinde nehmen gem. § 22 GemO i.V.m. § 114 GemO an der Beratung und Abstimmung nicht teil und verlassen den Sitzungstisch.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 wurde mit allen Bestandteilen und Anlagen von dem zuständigen Rechnungsprüfungsausschuss geprüft.

Der hierüber gefertigte Prüfbericht wird dem Ortsgemeinderat vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses, Herrn Josef Schomisch, bekanntgegeben.

Beanstandungen werden nicht vorgebracht. Vom Rechnungsprüfungsausschuss wird vorgeschlagen, Entlastung zu erteilen.

Beschluss:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 wird in der nachstehenden Form festgestellt:

1. Ergebnishaushalt	
Gesamtbetrag der Erträge	492.496,82 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	635.103,12 €
Jahresfehlbetrag	142.606,30 €
2. Finanzhaushalt	
a) ordentliche Einzahlungen	449.213,67 €
ordentliche Auszahlungen	513.968,63 €
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-64.754,96 €
b) außerordentliche Einzahlungen	0,00 €
außerordentliche Auszahlungen	0,00 €
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0,00 €
c) Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	58.274,32 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.375,91 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	55.898,41 €
d) Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	27.256,74 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-27.256,74 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen	507.487,99 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	543.601,28 €
Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	-36.113,29 €

Das Eigenkapital der Ortsgemeinde Herresbach hat sich zum Schlussbilanzstichtag

31.12.2016 von 4.045.404,25 Eur um 142.606,30 Eur auf **3.902.797,95 Eur** reduziert.

Des Weiteren wird

1. dem Ortsbürgermeister Hermann-Josef Schäfer,
2. dem Ortsbeigeordneten, soweit er den Ortsbürgermeister vertreten hat,
3. dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Vordereifel, Gerd Heilmann,
4. sowie den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Vordereifel, soweit sie den Bürgermeister vertreten haben,

Entlastung gemäß § 114 GemO erteilt.

Der Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen wird zugestimmt, soweit eine Zustimmung gemäß § 100 GemO vorgesehen war, aber noch nicht erteilt worden ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja	6
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	2

9 Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Stellenplan für das Haushaltsjahr 2017 **Vorlage: 035/027/2016**

Sachverhalt:

Hermann-Josef Schäfer erläutert den Anwesenden den Haushaltsplan der Ortsgemeinde Herresbach für das Jahr 2017. Auch die einzelnen Maßnahmen, die die Gemeinde in diesem Jahr umsetzen will und daher in diesem Plan veranschlagt sind, werden benannt.

Mit der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan 2017 werden festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	519.440 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	705.440 €
Jahresfehlbetrag auf	186.000 €

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	487.540 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	593.800 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	./. 106.260 €
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	45.000 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	70.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	./. 25.000 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit ¹⁾ auf	25.000 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit ¹⁾ auf	27.710 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf ¹⁾	./. 2.710 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen ¹⁾ auf	557.540 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen ¹⁾ auf	691.510 €
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	./. 133.970 €

¹⁾ Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 €
verzinsten Kredite auf	25.000 €
zusammen auf	25.000 €

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belastet, werden nicht veranschlagt.

Steuerhebesätze

Die Steuerhebesätze werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- a) Grundsteuer
- Grundsteuer A 300 v.H.

- Grundsteuer B 365 v.H.
 - b) Gewerbesteuer 365 v.H.
- Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund 24,00 Eur
- für den zweiten Hund 48,00 Eur
- für jeden weiteren Hund 96,00 Eur

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Herresbach beschließt einstimmig die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit Stellenplan für das Haushaltsjahr 2017 in der vorliegenden Form.

Abstimmungsergebnis:

Ja	8
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	0

Die Haushaltssatzung ist Bestandteil der Niederschrift.

10 Mitteilungen

10.1. Ausbau der Kreisstraße 2

Ortsbürgermeister Schäfer berichtet, dass im Haushaltsplan der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz in 2017 die erforderlichen Mittel für einen Ausbau der K 2 von Herresbach nach Siebenbach eingestellt sind. Mit den Bauarbeiten ist somit noch in 2017 zu rechnen.

10.2. Ausbau der Bundesstraße 258

Die etappenweise Erneuerung der B 258 soll auch weitergeführt werden. Ebenfalls noch in 2017 soll das Teilstück ab der Einfahrt Herresbach durch Döttingen bis zur Abzweigung der B 412 erneuert werden.

10.3. Erneuerung der Dacheindeckung an der Herresbacher Kapelle

Den Zuhörern wird der Sachstand zur erforderlichen Erneuerung der Dachbedeckung an der Herresbacher Kapelle mitgeteilt.

Inzwischen wurden seitens der Pfarrei ein Antrag auf Bezuschussung der Maßnahme beim Bistum in Trier eingereicht (01.03.2017). Dort wird nach Prüfung vom Diözesan-Verwaltungsrat über eine Förderung entschieden. Zeitlich liegen für diese Entscheidung keine Informationen vor.

11 Einwohnerfragestunde

11.1. Lose Kanaldeckel im Ortsteil Döttingen, Dorfstraße

Es wird mitgeteilt, dass die erneuerten Kanaldeckel in Höhe des Anwesens Josef Mieden in der Dorfstraße im Ortsteil Döttingen nicht fachgerecht verlegt sind. Hierdurch verursachen die Deckel beim Befahren laute Geräusche. Der Eigenbetrieb Abwasserwerk wird hier um Nachbesserung gebeten.

11.2. Teichanlage Döttingen

Ortsbürgermeister Schäfer bittet neben dem Rat auch die Bürgerinnen und Bürger um Vorschläge, wie bzw. in welcher Form die Teichanlage in Döttingen zukünftig genutzt werden könnte.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt der Ortsbürgermeister die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates.

Vorsitzender

Schriftführer